



Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird über die Gewährung einer einmaligen Zahlung folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 1. April 1975
unter den Geltungsbereich

- a) des Tarifvertrages für die Angestellten der DBP,
 - b) des Tarifvertrages für die Arbeiter der DBP,
 - c) des Tarifvertrages für die Lehrlinge der DBP und
 - d) des Tarifvertrages Nr. 308 (Auszubildende zum Sozialversiche-
rungsfachangestellten)
- fallen.

Nachstehend werden Angestellte und Arbeiter, die unter den Geltungs-
bereich dieses Tarifvertrags fallen, zusammenfassend als "Arbeit-
nehmer", Lehrlinge und Auszubildende zum Sozialversicherungsfach-
angestellten als "Auszubildende" bezeichnet, sofern sich im einzel-
nen nichts anderes ergibt.

Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag gilt sinngemäß für Postjungboten; für sie
sind die für Lehrlinge getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen



- (1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Arbeitnehmer und Auszubildende, die vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 30. April 1975 ununterbrochen
 - a) in einem oder in mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge geregelten Rechtsverhältnisse gestanden und
 - b) hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1975 Anspruch auf Bezüge haben.
- (2) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben auch Arbeitnehmer und Auszubildende, die seit dem 1. Januar 1975 ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis als
 - a) Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder
 - b) in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstesgestanden haben und spätestens am 1. April 1975 im unmittelbaren Anschluß in ein Rechtsverhältnis zur DBP übernommen werden, das von § 1 erfaßt wird.

Das gleiche gilt für Arbeitnehmer und Auszubildende, die seit dem 1. Januar 1975 ununterbrochen in einem oder in mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge geregelten Rechtsverhältnisse gestanden haben und in der Zeit vom 2. April 1975 bis 30. April 1975 im unmittelbaren Anschluß in ein Rechtsverhältnis der im Unterabs. 1 genannten Art überwechseln.

- (3) Der Anspruch auf die einmalige Zahlung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß
 - a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge (§ 20 TV Arb, §§ 33 bis 35 TV Ang) oder des Bezuges von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1975 keine Bezüge zustehen,
 - b) das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 1975 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

- (4) Für den Anspruch auf die einmalige Zahlung ist das Rechtsverhältnis maßgebend, in dem der Anspruchsberechtigte am 1. April 1975 steht.

Protokollnotiz:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei der Deutschen Bundesbahn, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), den Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) oder den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 und 2 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1975 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 als erfüllt.
4. Bei Personen, die nach dem 1. Januar 1975 aber vor dem 18. Februar 1975 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt ist und die bis einschließlich 30. Juni 1975 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1975 der 17. Februar 1975 tritt.

§ 3

Höhe der einmaligen Zahlung

- (1) Die einmalige Zahlung beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter | 100 DM, |
| b) für Lehrlinge | 30 DM, |
| c) für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten | 40 DM. |

- (2) Nichtvollbeschäftigte Angestellte und nichtvollbeschäftigte ständige Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

Für die Berechnung der anteiligen einmaligen Zahlung der vorstehenden Nichtvollbeschäftigten ist die für den 31. März 1975 arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit maßgebend.

- (3) Für vorübergehenden Bedarf eingestellte und deshalb nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu entlohnende nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten die einmalige Zahlung nach der Zahl der für den Monat März 1975 zu bezahlenden Lohnstunden (ohne Überstunden); sie wird nach der Formel

$$\frac{100 \text{ DM} \times \text{Zahl der Lohnstunden}}{40 \times 4,348}$$

berechnet.

Für Sonderaushilfen nach Anlage 6 TV Ang ist sinngemäß zu verfahren.

- (4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Fälligkeit

Die einmalige Zahlung ist mit der Nachzahlung zu leisten, die sich aus der Erhöhung der Bezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1975 ergibt.

Bonn, den 17. März 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

Junni

Reif